



Neuerungen 2025

Auf das neue Jahr hin treten üblicherweise auch Gesetzesänderungen in Kraft. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Steuern		2025		2024
Säule 3a ¹⁾ – Maximalbetrag mit PK	CHF	7'258	CHF	7'056
Säule 3a ¹⁾ – Maximalbetrag ohne PK	CHF	36'288	CHF	35'280
Verzugs- und Vergütungszins direkte Bundessteuer		4.50%		4.75%
Vergütungszins Vorauszahlung direkte Bundessteuer		0.75%		1.25%
Verzugszins Kanton Bern		4.00%		4.00%
Vergütungszins Kanton Bern		1.00%		1.00%
Vergütungszins Vorauszahlung Kanton Bern		0.75%		0.75%
Zinssätze für Vorschüsse an Beteiligte oder nahestehende Dritte		Pendent		mind. 1.50%
Zinssätze für Vorschüsse von Beteiligten oder nahestehenden Dritten		Pendent		diverse

¹⁾ Ab 01.01.2025 ist es möglich, Einzahlungen in die Säule 3a innerhalb von 10 Jahren nachzuholen. D.h. wenn Sie im Jahr 2025 keine Einzahlung in die Säule 3a vornehmen, können Sie dies in den Folgejahren nachholen. Voraussetzung dazu ist, dass im betreffenden Jahr die jeweilige Maximaleinzahlung vorgenommen wurde.

Sozialversicherungen		2025		2024
Mindestbeiträge AHV für Nichterwerbstätige	CHF	530	CHF	514
AHV-Freigrenze für geringfügigen Lohn	CHF	2'500	CHF	2'300
Eintrittsschwelle BVG	CHF	22'680	CHF	22'050
Maximalversicherter Lohn BVG	CHF	90'720	CHF	88'200
Koordinationsabzug BVG	CHF	26'460	CHF	25'725
Maximal koordinierter Lohn BVG	CHF	64'260	CHF	62'475
Minimal koordinierter Lohn BVG	CHF	3'780	CHF	3'675
Familienzulagen Bund (Minimalvorgabe Kantone)	CHF	215	CHF	200
Ausbildungszulage Bund (Minimalvorgabe Kantone)	CHF	268	CHF	250
Familienzulagen Kanton Bern	CHF	250	CHF	230
Ausbildungszulage Kanton Bern	CHF	310	CHF	290
Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen (Kanton Bern) pro Jahr	CHF	7'560	CHF	7350

Unverändert

Freigrenze für Rentner pro Jahr	CHF	16'800	CHF	16'800
Höchstgrenze ALV-versicherter Lohn	CHF	148'200	CHF	148'200
Höchstgrenze UVG-Beiträge pro Jahr	CHF	148'200	CHF	148'200
AHV-, IV, EO-Beiträge		10.6%		10.6%
ALV-Beiträge bis CHF 148'200		2.2%		2.2%
ALV-Beiträge über CHF 148'200		-		-

Mehrwertsteuer

Das MWStG ändert in grösserem Umfang ist weiterhin noch nicht vollständig publiziert. Handlungsbedarf besteht u.a. in folgenden Fällen:

- Unternehmen, die jährlich weniger als CHF 5.005 Mio. Umsatz generieren, können auf Verlangen auf die jährliche Abrechnung umstellen. Falls dies gewünscht ist, ist der Antrag bis 01.03.2025 in Ihrem ePortal zu stellen.
- Einführung der Plattform-Besteuerung
- Änderung der Ortsdefinition für Unterricht, Sport, Kultur, Wissenschaft, Unterhaltung o.Ä.
- Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseleistungen sind neu ausgenommene Umsätze
- Neuerungen in der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode, u.a. sind beim Wechsel Korrekturen vorzunehmen

Die ESTV hat in Aussicht gestellt, die Änderungen und Publikationen auf folgenden Links laufend zu aktualisieren:

[Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2025](#)

[Aktualisierungen der Mehrwertsteuerpraxis, Entwürfe, Praxiskonsultation](#)

Weitere Gesetzesänderungen

- Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse